Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2692

18.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2692 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2024

zur Änderung der Anhänge I und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung und der Aberkennung des Status „seuchenfrei" für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") ([1]), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 42 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält seuchenspezifische Bestimmungen für die gemäß ihrem Artikel 5 Absatz 1 gelisteten Seuchen und legt fest, wie diese Bestimmungen auf die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen anzuwenden sind. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Kommission den Status „seuchenfrei" von Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genehmigt oder aberkennt. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten obligatorische Tilgungsprogramme für die gelisteten Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und optionale Tilgungsprogramme für gelistete Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c aufstellen und dass diese Programme von der Kommission genehmigt werden.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([2]) ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 und enthält die Kriterien für die Gewährung, Aufrechterhaltung, Aussetzung und Aberkennung des Status „seuchenfrei" für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie die Anforderungen an die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission ([3]) wurden Durchführungsbestimmungen für die gelisteten Tierseuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich des Status „seuchenfrei" und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen festgelegt. Insbesondere sind in ihren Anhängen die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit dem genehmigten Status „seuchenfrei" sowie mit bestehenden obligatorischen oder optionalen Tilgungsprogrammen aufgeführt. Angesichts der sich ändernden Seuchenlage in der Union in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen sollten die Anhänge I und VIII der genannten Durchführungsverordnung geändert werden.

(4) Erstens hat Italien der Kommission am 11. Dezember 2023 in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen einen Primärherd in der Provinz Alessandria in der Region Piemont gemeldet, gefolgt von zwei sekundären Ausbrüchen in derselben Provinz, die am 8. Januar 2024 und am 1. August 2024 gemeldet wurden. Da die gesamte Region Piemont den Status „seuchenfrei" hat und in Anhang I Teil I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet ist, sollte die Genehmigung des Status „seuchenfrei" in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Schafen und Ziegen aus der Provinz Alessandria in der Region Piemonte entzogen und der Eintrag für Italien in der genannten Liste entsprechend geändert werden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei" und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620/oj).

(5) Was zweitens die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektion mit BTV) anbelangt, so haben Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Österreich, Schweden und Tschechien der Kommission Ausbrüche der Infektion mit dem BTV-Serotyp 3 gemeldet. Die Ausbrüche in Deutschland wurden in der Zone gemeldet, für die noch der Status „seuchenfrei“ in Bezug auf diese Seuche gilt. Darüber hinaus hat Österreich der Kommission einen Ausbruch einer Infektion mit dem BTV-Serotyp 4 gemeldet. Auch Italien und Spanien haben der Kommission Ausbrüche einer Infektion mit dem BTV-Serotyp 8 gemeldet. In Italien erfolgte der Ausbruch in der Region Aostatal, und in Spanien erfolgten Ausbrüche in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien, in der Nähe der Provinz Huesca in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien und in der Autonomen Gemeinschaft Balearische Inseln. Da die gesamten Hoheitsgebiete Tschechiens, Luxemburgs und Dänemarks, Deutschlands (mit Ausnahme der Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) sowie die gesamten Hoheitsgebiete Österreichs und Schwedens, die Region Aostatal in Italien, die Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln und die Autonome Gemeinschaft Aragonien in Spanien den Status „seuchenfrei“ haben und in Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführt sind, sollte die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV den gesamten Hoheitsgebieten Dänemarks, Luxemburgs, Deutschlands, Österreichs und Schwedens, mehreren Regionen Tschechiens, der Region Aostatal in Italien sowie der Autonomen Gemeinschaft Balearische Inseln und der Provinz Huesca in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien in Spanien entzogen werden. Daher sollten die Einträge für Tschechien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweden in dieser Liste entsprechend geändert werden.

(6) Spanien hat der Kommission ferner mitgeteilt, dass es den räumlichen Geltungsbereich des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV, das bereits für die in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführte Zone genehmigt wurde, um die Autonome Gemeinschaft der Balearischen Inseln und eine Zone erweitert hat, die die Provinz Huesca in der Autonomen Gemeinschaft Aragon umfasst. Daher sollte dieses Gebiet im Eintrag für Spanien in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinzugefügt werden, und die vorgeschlagene Änderung des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV sollte genehmigt werden.

(7) Die Anhänge I und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 sollten demnach entsprechend geändert werden.

(8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I bis VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden wie folgt geändert:

1. in Anhang I Teil I Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Abruzzen Region Basilikata: Provinz Matera Region Kalabrien: Provinzen Catanzaro, Cosenza Region Kampanien: Provinz Benevento, Napoli, Salerno Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium Region Ligurien Region Lombardei Region Marken Region Molise Region Piemont: Provinzen Asti, Biella, Cuneo, Novara, Verbano-Cusio-Ossola, Vercelli und Metropolitanstadt Turin Region Apulien: Provinzen Bari, Barletta-Andria-Trani, Brindisi, Lecce, Taranto Region Sardinien Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien“

2. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Tschechien erhält folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Tschechien	Das gesamte Hoheitsgebiet Tschechiens mit Ausnahme von: Region Karlsbad, Region Ústí nad Labem, Region Mittelböhmen, Region Prag, Region Pilsen, Region Liberec, Region Südböhmen, Bezirke Pelhřimov, Havlíčkův Brod und Jihlava in der Region Vysočina, Bezirke Pardubice und Chrudim in der Region Pardubice, Bezirke Jičín und Hradec Králové in der Region Hradec Králové“

ii) Der Eintrag für Dänemark wird gestrichen.

iii) Der Eintrag für Deutschland wird gestrichen.

iv) Der Eintrag für Spanien erhält folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Spanien	Autonome Gemeinschaft Aragonien: Provinzen Zaragoza und Teruel Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha: Provinz Guadalajara Autonome Gemeinschaft Kastilien und León mit Ausnahme folgender Gebiete: Provinz Ávila Provinz Salamanca Cantalejo, Carbonero El Mayor, Santa María la Real de Nieva, Segovia, Villacastín in der Provinz Segovia Alcañices, Bermillo de Sayago, Puebla de Sanabria in der Provinz Zamora Autonome Gemeinschaft La Rioja Autonome Gemeinschaft Navarra Autonome Gemeinschaft Baskenland Autonome Gemeinschaft Valencia: Provinz Castellón und Provinz Valencia“

v) Der Eintrag für Italien erhält folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Autonome Provinz Bozen — Südtirol Region Friaul-Julisch Venetien“

vi) Der Eintrag für Luxemburg wird gestrichen.

vii) Der Eintrag für Österreich wird gestrichen.

viii) Der Eintrag für Schweden wird gestrichen.

b) Teil II erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Spanien	Autonome Gemeinschaft Aragonien: Provinz Huesca Autonome Gemeinschaft Andalusien Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha mit Ausnahme der Provinz Guadalajara Autonome Gemeinschaft Asturien	21.2.2022“

	Autonome Gemeinschaft Kantabrien Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln Autonome Gemeinschaft Kastilien und León: Provinz Ávila Provinz Salamanca Cantalejo, Carbonero El Mayor, Santa María la Real de Nieva, Segovia, Villacastín in der Provinz Segovia Alcañices, Bermillo de Sayago, Puebla de Sanabria in der Provinz Zamora Autonome Gemeinschaft Katalonien Autonome Gemeinschaft Extremadura Autonome Gemeinschaft Galicien Autonome Gemeinschaft Madrid Autonome Gemeinschaft Murcia Autonome Gemeinschaft Valencia: Provinz Alicante	